



Altmarkkreis Salzwedel

Der Landrat



Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel

Aufgrund des aktuellen hochpathogenen Geflügelpest-Geschehens in Deutschland und Europa ergeht folgende Allgemeinverfügung:

1. Im **gesamten Landkreis Altmarkkreis Salzwedel** haben alle Tierhalter, die Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) halten, ihren Geflügelbestand in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), zu halten.
2. Die Anordnung ergeht unter Widerrufsvorbehalt.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann beim Altmarkkreis Salzwedel, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Karl- Marx- Str. 32, 29410 Hansestadt Salzwedel, eingesehen werden.

Ausnahmen können beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Altmarkkreises Salzwedel beantragt werden.

Hinweis:

Gemäß § 37 des Tiergesundheitsgesetzes hat ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Begründung:

Der Altmarkkreis Salzwedel ist für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung sachlich gemäß § 24 Abs. 1 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) i.V.m. § 6 Abs. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr des Landes Sachsen-Anhalt (ZustVO SOG LSA) und örtlich gemäß §§ 1, 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.V.m. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) zuständig.

Die Anordnung zu Ziffer 1 der Allgemeinverfügung erfolgt auf der Grundlage des § 13 Abs. 1 der Gfl-PestV. Mit Erlass vom 08.12.2020 des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt wurden die Landkreise und kreisfreien Städte in Sachsen-Anhalt aufgefordert für die Risikogebiete (Wildvogeleinstandsgebiete) eine Aufstallungspflicht zu erlassen, um den Eintrag der Geflügelpest zu verhindern. Zu den Risikogebieten gehört der gesamte Landkreis Altmarkkreis Salzwedel.

Sitz des Landkreises:
Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel
Tel. 03901 840-0 / Fax 03901 25079
Bankverbindung: Sparkasse Altmark West IBAN: DE41 8105 5555 3000 0000 37 BIC: NOLADE21SAW
Internet: www.altmarkkreis-salzwedel.de

Außenstelle Gardelegen:
Philipp-Müller-Straße 18, 39638 Gardelegen
Tel. 03907 53-0 / Fax 03907 2419

Außenstelle Klötze:
Straße der Jugend 6, 38486 Klötze
Fax 03901 25079

Sprechzeiten	allgemein	Sozialamt	Kfz-Zulassung
Mo, Di, Do, Fr	8.30 – 11.30	Di, Do	8.30 – 11.30
Di	13.00 – 18.00	Di	13.00 – 17.00
Do	13.00 – 15.30	Do	13.00 – 15.00

Das FLI bewertet das Risiko einer Einschleppung der Geflügelpest aus dem Wildbestand in Hausgeflügelbestände als hoch. Seit dem 30.10.2020 werden täglich HPAIV H5-infizierte, vorwiegend tot aufgefundene Wildvögel gemeldet.

Um einem hohen Risiko des Eintrags der Geflügelpest in Geflügel haltende Betriebe und Privathaltungen durch infizierte Wildvögel so weit wie möglich vorzubeugen, sind Kontakte zwischen Wildvögeln und Hausgeflügel möglichst zu vermeiden.

Der Widerrufsvorbehalt kann gem. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 36 Absatz 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in den zurzeit geltenden Fassungen angeordnet werden.

Auf Grundlage des § 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Hinweis:

Ausnahmen von diesen Bestimmungen sind nur nach vorheriger Genehmigung des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes des Altmarkkreises Salzwedel möglich.

Rechtsbehelfbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel, eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Ziche
Landrat